

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATES DER BRANDENBURGER THEATER GMBH

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages der Brandenburger Theater GmbH und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet der Geschäftsführer der Gesellschaft.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Sitzungen und Beschlußfassungen

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.

(2) Sind in einer Sitzung des Aufsichtsrates Beschlüsse zu fassen, müssen die dafür notwendigen Unterlagen mindestens 5 Tage vor der Aufsichtsratsitzung, in der die Beschlüsse gefaßt werden sollen, an die Aufsichtsratsmitglieder verschickt werden.

(3) Hinsichtlich der Beschlußfassung wird auf den Gesellschaftsvertrag verwiesen.

(4) Eine Beschlußfassung durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax übermittelte Stimmgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Widersprechen mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Aufsichtsratsitzung einzuberufen. Durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe gefaßte Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich niederzulegen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

(5) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder - im Falle seiner Verhinderung - dessen Stellvertreter.

(7) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Darüber hinaus nehmen diejenigen Personen an der Aufsichtsratsitzung teil, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat eingeladen hat, wenn dagegen der Aufsichtsrat nicht mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

(2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgend welche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.

(3) Schriftliche Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlußprüfer und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(4) Sind in einer Sitzung Beschlüsse zu fassen, für die zuvor Einsicht in vertrauliche geschäftliche Unterlagen erforderlich ist, so stehen diese Unterlagen in der Zeit zwischen Einladung und der sich daran anschließenden Aufsichtsratssitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Verfügung. Dies gilt nicht bei Personalangelegenheiten. Im Falle einer Personalangelegenheit kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmen, daß die Personalunterlagen lediglich während der Sitzung ausgehändigt und nach deren Beendigung wieder eingesammelt werden.

Brandenburg, den 13.05.1997



.....
Vorsitzender des Aufsichtsrates

31	Stattverwaltung für Brandenburg Der Oberbürgermeister	42
32	Dezernat Umwelt u. Lebensmit- telverwaltung u. Ordnung	43
37	Sekretariat	
	Eing. 09. NOV. 1998	44
40	Tgb.-Nr. 338	45

Korrektur der Geschäftsordnung

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 10.09.1998, Protokoll-Nr. 8/98, wurde beschlossen:
(Beschluss Nr. 12/98) den § 3, Pkt. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wie folgt
zu ändern:

Handwritten notes and initials:
21
60 des AR

(2) Sind in einer Sitzung des Aufsichtsrates Beschlüsse zu fassen, müssen die dafür notwendigen Unterlagen mindestens **14 Tage** vor der Aufsichtsratsitzung, in der die Beschlüsse gefaßt werden sollen, an die Aufsichtsratsmitglieder verschickt werden.

Brandenburg, den 21.10.1998

Handwritten signature: Friedrich v. Kekulé

Friedrich v. Kekulé
Vorsitzender des Aufsichtsrates